

Die Verordnungen des Bistums Regensburg zur Führung der Pfarrmatrikeln von 1777 bis in heutige Zeit

von

Josef Ammer

Das Bischöfliche Zentralarchiv Regensburg ist u. a. Depot der dorthin überführten Pfarrmatrikel, die in den einzelnen Pfarreien und sonstigen Seelsorgsstellen des Bistums in der aktuellen Amtsführung nicht mehr gebraucht werden. Pfarrmatrikeln gehören zu den vom allgemeinen Recht der Kirche vorgeschriebenen amtlichen Büchern zur Aufzeichnung der gespendeten Sakramente und Sakramentalien,¹ wie diese bereits in den Dekreten des Trienter Konzils² erwähnt werden. Den Pfarrern als kirchlichen Urkundsbeamten obliegt die strenge Pflicht der regelmäßigen und ordnungsgemäßen Führung dieser Bücher.

Zwei Jahrhunderte nach dem Trienter Konzil stellte nach einem Generalerlass vom 17. Dezember 1777³ das Ordinariat Regensburg aufgrund von Visitationen und anderen Erfahrungen fest, *„dass einige Pfarrer in Einschreibung der Tauf-, Todten- und Copulations-Bücher sehr nachlässig sind, und diese Einschreibung entweder gar auf eine unverantwortliche Weise durch längere Zeit unterlassen, und die Namen der Getauften nur auf Zetteln anmerken, oder die Einschreibungen auf unrichtige Weise verrichten und öfters einige Sachen auslassen, welche doch zu dem Wesentlichen gehören.“* Vom Ordinariat wird nun den Pfarrern und Pfarrvikaren (heute: Pfarradministratoren), die diesen den Dekanen übermittelten Erlass anlässlich einer Kapitalkonferenz in ihr Befehlsbuch abzuschreiben hatten, befohlen, sämtliche Eintragungen jeweils innerhalb eines Monats nach einem dem Erlass beigefügten Formular bzw. (lateinischen) Wortlaut vorzunehmen. Bei Zuwiderhandlung wird jeder Monat Verzug mit einem Reichsthaler Strafe geahndet, ebenso das Nichtbeachten des Formulars mit drei Reichsthalern Strafe. Den Dekanen wird auferlegt, nicht nur bei Visitationen, sondern bei jedem Besuch eines Pfarrers eine Auge auf die Matrielführung zu haben; falls Mängel ihrer eigenen Unaufmerksamkeit anzulasten sind oder die Meldung von Verstößen an das Ordinariat aus Nachsicht unterbleibt, verfallen die Dekane selbst der Zahlung der genannten Strafen. Wie groß die Mängel gewesen sein müssen, zeigt der weitere Hinweis im Erlass, dass auch den geistlichen Räten, wenn sie in Ausführung eines bischöflichen Auftrags oder aus anderem

¹ Vgl. can. 535 CIC 1983; vorher can. 470 CIC 1917.

² So im Dekret Tametsi zur Reform der Ehe: Conc. Trident., sess. XXIV, Caput I und II.

³ Oberhirtliche Verordnungen und allgemeine Erlasse für das Bisthum Regensburg, vom Jahre 1250–1852, gesammelt durch Joseph LIPF, Regensburg 1853, 152, Nr. 688.

Grunde in eine Pfarrei kommen, die Pflicht der Überprüfung der Matrikelführung obliegt, *um nachhin bei ihrer Zurückkunft Bericht hievon zu erstatten.*

Zehn Jahre später schreibt ein Generalerlass vom 19. November 1787⁴ mit Geltung ab 1788 vor, dass von allen Eintragungen in die Pfarrmatrikeln *jährlich getreue Abschriften eingesendet werden müssen, damit hiedurch der Nachlässigkeit in derlei Aufschreibung vorgebeugt werde, und, wenn durch Brand oder andere Unfälle die Pfarrbücher zu Grunde gehen, das Ordinariat wieder zu den verlorenen Matrikeln verhelfen könne.* Die vom Seelsorger unterschriebenen und gesiegelten Abschriften waren durch den Kapitelboten bei Abholung der Heiligen Öle an das Ordinariat abzuliefern. In einem Erlass vom 13. April 1791⁵ wird die Geltung dieser Vorschrift *zur genauen Befolgung strengstens erneuert.* Schon am 22. Juli 1793⁶ muss wegen Säumnissen erneut ein *geschärfter Befehl* ergehen, in dem *Wartboten* angedroht werden, also die Entsendung von Boten durch das Ordinariat, die solange warten, bis der Pfarrer die Abschriften angefertigt und ausgehändigt hat. Wieder vier Jahre später werden die Strafen durch einen Erlass vom 16. März 1797⁷ verschärft: *Versäumnisse beim Eintrag führen zu drei Thalern Strafe und 8–14tägigen Exercitien im Seminar,* bei fehlender Übersendung der Abschriften werden nun tatsächlich *Wartboten* eingesetzt.⁸

Anfang des 19. Jahrhunderts ist es eine königliche Verordnung, die von den Pfarrern verlangt, den Gemeindevorstehern zu statistischen Zwecken *vollständige gefertigte Abschriften von den Pfarrbüchern mitzuteilen.*⁹ Hier nimmt das Ordinariat nun die Pfarrer in Schutz, denen die Anfertigung dieser zusätzlichen Abschriften wegen *Erfüllung ihrer übrigen heil. Amtsobliegenheiten* nicht zuzumuten ist. Es gebe aber auch rechtliche Bedenken wegen der Wahrung des Amtsgeheimnisses, das die Päpste erst jüngst wieder eingeschärft hätten, etwa bezüglich manchen Eintragungen in Ehe- und Taufbüchern, wobei aus diesem Grunde der bayerische König selbst 1804 noch die Haltung eigener Bücher für heimliche Trauungen und uneheleiche Geburten angeordnet habe. Die Pfarrer mögen deshalb den staatlichen Stellen (Landgerichte) jeweils schlicht mitteilen, dass das Ordinariat in dieser Angelegenheit beim König selbst vorstellig geworden sei; und bis eine allerhöchste Entscheidung ergehe, werde man Mitteilungen nur auszugsweise – d. h. nur die Nennungen von Zahlen der Taufen, Eheschließungen etc. zu den beabsichtigten statistischen Zwecken – vornehmen. Abschließend wird allen Pfarrern erneut eingeschärft, *dass sie alle Pfarrbücher mit jenem Fleisse, und jener Genauigkeit nach den bestehenden Vorschriften halten werden, welche ihr Amt und die Wichtigkeit dieser Urkunden ihnen zur Pflicht machen.* Am 4. November 1820¹⁰ muss das Ordinariat den Pfarrern jedoch mitteilen, es habe sich alle Mühe gegeben, *es durch wiederholte ... Vorstellungen bei der allerhöchsten Stelle dahin zu bringen, dass die Pfarrer von Fertigung der*

⁴ LIPF, Verordnungen, 162, Nr. 747.

⁵ LIPF, Verordnungen, 166, Nr. 767.

⁶ LIPF, Verordnungen, 167, Nr. 777.

⁷ LIPF, Verordnungen, 171, Nr. 793.

⁸ Nach dem Aufweis des Bistumsarchivs (Auskunft Dr. Mayerhofer) liegen diese Abschriften für die Jahre 1788 bis etwa 1820 vor, danach fehlen sie. Ab dieser Zeit wurden seitens des Staates Abschriften verlangt, die bis zur Einführung der Standesämter 1876 u. a. im Staatsarchiv Amberg gesammelt sind.

⁹ LIPF, Verordnungen (wie Anm. 3), 196, Nr. 921; beachte vorherige Fußnote.

¹⁰ LIPF, Verordnungen, 197, Nr. 929.

Pfarrbücher-Abschriften befreit würden, diese Bemühungen blieben jedoch ohne Erfolg. Am 15. November 1825¹¹ wird den Pfarrern eine Verfügung der königlichen Kreisregierung vom 13. Dezember 1824 bekannt gemacht, wonach u. a. *diese Duplicate unverweilt angefertigt* und der örtlichen Polizeibehörde zugestellt werden müssen.

Immer mehr ließ sich nun auch der aufgeklärte Staat die Führung der Personenstandsregister angelegen sein. Der geistliche Rat des Bistums erlässt am 3. April 1835¹² unter Generalvikar Bonifaz Urban, dem späteren Erzbischof von Bamberg, folgende Verfügung: *Es hat sich ergeben, dass in Folge des häufigen und wegen der innern Einrichtung oft mühesamen Nachschlagens, die ältern Pfarr-Matrikeln vielfältig in einem sehr abgenützten Zustande sich befinden. Da es nun von hoher Wichtigkeit ist, diese öffentlichen Urkunden möglichst gut und lange zu erhalten; dieses aber nur durch eine zweckmässige Schonung bei dem Gebrauche derselben erzielt werden kann, so hat das k. Staats-Ministerium des Innern unterm 13. v. M. [= vorigen Monats, also 13. März 1835] durch die treffenden k. Kreisregierungen an alle bischöflichen Ordinariate die Weisung erlassen, die Pfarrämter nicht nur aufzufordern, diese Bücher gut und sorgfältig zu erhalten, sondern sie zugleich auch anzuweisen, die vorhandenen ältern Matrikeln, da, wo es noch nicht geschehen ist, mit Seitenzahlen zu versehen, genaue vollständige alphabetische Namensregister, unter Beziehung auf die Seitenzahlen hiezu anzufertigen, und sie den Matrikeln entweder beizubinden, oder wenigstens beizulegen, damit das Aufsuchen von Personen aus früherer Zeit künftighin ohne vieles, die Bücher verderbendes Hin- und Herschlagen in denselben statt finden könne. Wir tragen also allen Dekanen, Pfarrern, Benefiziaten und Curaten diesseitigen Bisthums, in deren Händen dergleichen Matrikeln sich befinden, hiemit ernstgemessenst auf, dieser Ministerialverordnung genau nachzukommen, und bestimmen zu deren Vollzug, vom Ablauf der österlichen Zeit an, einen Termin von drei bis vier Monaten. Nach Ablauf dieses Termins werden wir sichere Erkundigung einziehen, ob und wie ferne diesem Auftrage entsprochen seyn wird; so wie wir auch bei allen bischöflichen und decanalamtlichen Visitationen, und bei den vorkommenden Installationen ganz besondern Bedacht auf die Beschaffenheit dieser Matrikeln nehmen werden.*

In den Diözesankonstitutionen von 1835¹³, die auf älteren Satzungen von 1787 und 1817 basieren, wird in Pars III, Caput I § III über die Pfarrer festgehalten, dass diese fünf Codices zu führen haben, nämlich ein Tauf-, Firm-, Trauungs- und Totenbuch, in welche sie die Eintragungen nach Maßgabe der Generalerlasse und der Hinweise in den diözesanen Ritenbüchern aufs Genaueste vorzunehmen haben; in einem fünften, davon getrennt zu haltenden Buch haben sie den Ortschaften und Häusern nach die Namen der ihrer Seelsorge Unterstellten einzutragen (eine Pfarrkartei existierte ja noch nicht). Auch an anderer Stelle verweisen die Diözesankonstitutionen von 1835 auf die Matrikelbücher¹⁴. Ferner war, mangels eines Amtsblattes, das erst 1854 eingeführt wurde, aufgrund eines Generalerlasses vom 14. November 1834 als sechstes verpflichtendes Buch ein Befehlsbuch zu führen, in welches alle bischöflichen

¹¹ LIPF, Verordnungen, 235, Nr. 38.

¹² LIPF, Verordnungen, 311, Nr. 158.

¹³ LIPF, Verordnungen, 614–637.

¹⁴ So werden z. B. in Pars I Caput I über die Taufe in den Nummern 10–13 Festlegungen zum Matrikeleintrag getroffen, ebenso in Caput II über die Firmung (Nr. 3: *Librum parochialem habeant, in quo nomina confirmatorum cum suis patrinis inscribantur*).

und königlichen Befehle, soweit diese die kirchliche Verwaltung betrafen, meist gemäß Diktat des Dekans, der seinerseits vom Ordinariat instruiert wurde, in der Kapitelskonferenz von Hand eingeschrieben werden mussten. Schließlich war entsprechend dem genannten Generalerlass von 1834 auch ein Mess-Intentionen-Buch zu führen, in das sorgfältig alle angenommenen Messstipendien und der Tag ihrer Persolvierung einzutragen waren; dieses Buch durften Pfarrer und Kuraten nicht aus der Hand geben.

Ein weiterer Erlass vom 24. Februar 1843¹⁵ unter Generalvikar Melchior von Diepenbrock, den späteren Kardinal von Breslau, zeigt ebenfalls auf, wie der Staat mit Hilfe der Kirche allmählich seine eigenen Zivilstandsregister aufbaut. Es wird darin nämlich eine Anordnung für extreme Diasporagebiete getroffen. Pfarrer von auswärts, die an Katholiken in rein protestantischen Sprengeln Kasualien vornehmen, werden verpflichtet, hierüber eine Bescheinigung auszustellen und diese den Betroffenen auszuhändigen, damit diese dann die Taufe (und damit zugleich die Geburt), die Eheschließung oder das Begräbnis (und damit den Todesfall) dem für das Gebiet zuständigen protestantischen Pfarrer zum Eintrag in dessen Pfarrmatrikel, die damals eben noch zugleich Zivilstandsregister ist, melden können. Der katholische Pfarrer hingegen darf die Vornahme der Kasualie nur eingerückt, d. h. ohne fortlaufende Nummer, in seine Pfarrmatrikel eintragen. Gleiches geschieht umgekehrt, wo Protestanten in extremer Diaspora leben.

In dem seit 1854 rückwirkend ab April 1852 eingeführten Oberhirtlichen Verordnungsblatt für das Bisthum Regensburg wird in Nr. XIII vom 16. Oktober 1855 eine Verfügung des Bayerischen Staats-Ministeriums der Justiz, mitgeteilt durch das Staats-Ministerium des Innern, bekannt gemacht, wonach die staatlichen Gerichte verpflichtet sind, den Pfarrämtern nach einem Vaterschaftsprozess die Identität eines Vaters zum Nachtrag ins Tauf- und damals gleichzeitig Geburtsregister mitzuteilen, wobei angemerkt wird, dass die Mitteilung der Konfession des Vaters, wie von der Kirche gewünscht, den Gerichten nicht möglich ist, da die gerichtlichen Erhebungen sich darauf nicht erstrecken.

Bei Sterbefällen von Pfarrern war es wohl häufiger dazu gekommen, dass *die landgerichtlichen Obsignations-Commissäre Pfarramtsakten und selbst die Pfarrmatrikel unter Siegel gelegt* hatten, so dass auch diese Akten und Bücher bis zur Ausscheidung des Privatnachlasses des Verstorbenen nicht für die Pfarrverweser zugänglich waren, was wiederum zu Beschwerden bei ihrer oberhirtlichen Stelle geführt hatte. Das Königliche Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg mit Sitz in Amberg ordnet deshalb am 27. Januar 1858 an, dass die Kommissare dies künftig zu unterlassen hätten; und damit dies ohne Gefahr für die amtlichen Akten und Bücher geschehe, sollten sich die Kommissare an die Direktiven aus dem Jahre 1814 halten, die für die Vornahme von Verlassenschafts-Versiegelungen bei protestantischen Pfarrern erlassen wurden.¹⁶

Im Jahre 1860 sieht sich das Bischöfliche Ordinariat zur Sicherung des amtlichen Schriftgutes zu folgender Verfügung vom 24. Juli veranlasst: *Da die Verwendung des sogenannten Maschinenpapiers zu amtlichen Urkunden und Berichten wegen seiner geringen Haltbarkeit als ungeeignet erscheint, so wird hiemit angeordnet, was folgt: Zu allen Pfarrbüchern und Urkunden, sowie zu allen Berichten an die oberhirtliche Stelle, die wegen ihres Inhaltes und wegen ihrer Wichtigkeit zu den Akten genom-*

¹⁵ LIPF, Verordnungen (wie Anm. 3), 444, Nr. 267.

¹⁶ Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bisthum Regensburg 1858, 21–22.

men und für die Zukunft aufbewahrt werden müssen, ist nur gut geleimtes und festes Schöpfpapier zu gebrauchen. Auch erfordert es die Natur der erwähnten Schriftstücke, daß sie mit einer tiefschwarzen und haltbaren Tinte und möglichst deutlicher Schrift abgefaßt werden. Der genauen Befolgung dieser Vorschrift wird zuverlässig entgegengesehen.¹⁷

Das staatliche Interesse an einer geordneten Matrikelführung der Pfarrämter erhellt noch 1869 aus folgendem Erlass des Generalvikars Reger vom 19. Januar 1869, der an die kirchliche Vorschrift erinnert, daß *Taufen, Trauungen und Begräbnisse stets mit selbstständigen Nummern in den Matrikeln jener Pfarrei und nur jener Pfarrei eingetragen werden, in welchen diese heiligen Handlungen vollzogen wurden*, in den Pfarreien aber, wohin sie amtlich zur Kenntnis zu bringen sind, nur ein Eintrag *inter lineam* und ohne Nummer zu erfolgen hat, so dass auch keine Doppelzählungen erfolgen. Das königliche Staatsministerium des Innern hatte die Kreisregierungen beauftragt, sie sollten sich ins Benehmen mit den Ordinariaten setzen und an die landesherrliche Verordnung aus dem Jahr 1803 erinnern, nach welcher *alle Sterbefälle, sie mögen In- oder Ausländer, Civil- oder Militärpersonen, Kleriker oder Laien betreffen, ausnahmslos nur in der Sterbmatrikel des Begräbniß-Ortes mit selbstständigen Nummern aufgezeichnet werden dürfen*, was in ähnlicher Weise von Taufen und Trauungen gelte.¹⁸

Im Laufe des Jahres 1869 kommt es zu weiteren Anweisungen des Bischöflichen Ordinariates an die Pfarrer aufgrund von Verfügungen der königlichen Kreisregierungen bzw. des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Im ersten Falle wird den Pfarrern mehr Sorgfalt bei den Eintragungen auferlegt, da es in einigen Fällen wegen Fehlern beim Eintrag über den Stand der Mutter zu Unklarheiten über die eheliche oder uneheliche Abkunft von Kindern gekommen ist. In der Verfügung des Staatsministeriums hingegen wird den Pfarrern zur Pflicht gemacht, *sämtliche in ihrem Pfarrbezirke vorkommenden Geburten unehelicher Kinder ... ohne Rücksicht, ob die Taufe der Kinder bereits erfolgte, allmonatlich in einem tabellarischen Verzeichnisse den einschlägigen Gerichten anzuzeigen*, und ggf. nach erfolgter Taufe den Taufnamen im nächsten Monat nachzumelden. Auch wird den Pfarrämtern die Anzeige von *Legitimationen unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe an die Pflugschaftsgerichte* vorgeschrieben; hingegen wird ihnen die Anzeige der Todesfälle unehelicher Kinder erlassen, da der Staat hier nun ein anderes Meldesystem hat.¹⁹

Die Pfarrer mussten damals aufgrund der Taufmatrikel auch Listen der Wehrpflichtigen erstellen. Hier war es zu Beschwerden der staatlichen Behörden gekommen, weil durch Unachtsamkeit oftmals auch zwischenzeitlich verstorbene Personen in diese Listen aufgenommen wurden. Dies verursachte dann auch für die Pfarrämter beschwerliche und zeitraubende Nachforschungen und Korrespondenzen. Darum ordnet das Ordinariat am 19. September 1870 an, dass Todesfälle von noch nicht wehrpflichtigen Personen sofort auch im Taufbuch zu vermerken sind und

¹⁷ Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bisthum Regensburg 1860, 146–147.

¹⁸ Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bisthum Regensburg 1869, 15.

¹⁹ Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bisthum Regensburg 1869, 40–42. Am 31. Dezember 1873 führt das Ordinariat erneut Klage, dass diese Bestimmungen *nicht allwärts den richtigen Vollzug finden*, weshalb die königliche Regierung das Ordinariat um entsprechende Weisung an die Pfarrer ersucht habe; Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bisthum Regensburg 1873, 207.

diesbezüglich ggf. auch das Taufpfarramt vom Pfarramt des Begräbnisortes zu verständigen ist; diese Mitteilungen auswärtiger Pfarrämter sind zu sammeln und in der Pfarrregistratur aufzubewahren. *Bei dem Sterbefälle von Mädchen ist dasselbe Verfahren einzuhalten bis zum Jahre der eintretenden Schulpflicht.*²⁰

Am 31. Dezember 1873 gibt das Ordinariat eine Entschließung des Innen-Ministeriums weiter, wonach *gemischte Ehen inskünftig nicht nur in das Trauungsbuch derjenigen Pfarrei einzutragen sind, bei welcher die Eheschließung vorgenommen wurde – und zwar hier mit selbstständiger Nummer; sondern auch „in die Trauungs-Matrikel der Pfarrei des ersten Eheohnsitzes der Getrauten,“ jedoch in dieser lediglich inter lineas und ohne Nummer, weshalb das die Trauung vollziehende Pfarramt jenem des ersten Eheohnsitzes die hiezu erforderlichen Notizen mitzuteilen hat.* Die Pfarrer werden zur sorgfältigen Einhaltung dieser Vorschrift aufgefordert, die künftig auch der Überprüfung anlässlich einer Visitation oder Installation unterworfen ist.²¹

Während der Kulturkampfzeit kommt es unter Bismarck zur Übertragung des Personenstandswesens an die staatlichen Standesämter, was auf Dauer auch Auswirkungen auf die Führung der Pfarrmatrikeln und insbesondere die Heranziehung der Pfarrer für das staatliche Meldewesen hat. In dieser Zeit entstehen auch einige Unsicherheiten. So sind etwa dem Ordinariat Mitteilungen zugekommen, *aus denen hervorgeht, daß einige der HH. Pfarrer glauben, nunmehr von der bisherigen Verpflichtung entbunden zu sein, die außerehelichen Geburten von Kindern, deren Mütter einer fremden Pfarrei angehören, dem Pfarrer des Heimathortes der Mutter mitzuteilen. Dem ist aber nicht so.* Den Pfarrern wird die Beibehaltung der bisherigen Vorschriften in der Matrikelführung und somit auch die weitere Meldung an die fremden Pfarrämter zur Pflicht gemacht.²²

Als das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung – mit Einführung der obligatorischen Zivilehe vor einer kirchlichen Trauung – mit Wirkung vom 1. Januar 1876 auch im Königreich Bayern in Kraft treten soll, erläßt Bischof Ignatius von Senestrey am 7. Dezember 1875 eine Oberhirtliche Instruktion für den Seelsorgeklerus,²³ da durch die Bestimmungen des Reichsgesetzes *das kirchlich-religiöse Leben auch mancher Katholiken sehr nahe berührt werden kann und jedenfalls die Stellung, welche die H.H. Pfarrer bei der Eheschließung einzunehmen haben, besonders den Staats-Behörden gegenüber, eine nicht unbedeutende Veränderung erleidet.*²⁴ Was die Matrikelführung angeht, so bestimmte Ziff. V der Instruktion: *Die pfarrlichen Matrikelbücher über Taufen, Trauungen und Sterbefälle, welche ihren kirchlichen Charakter und ihre*

²⁰ Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bisthum Regensburg 1870, 78–79.

²¹ Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bisthum Regensburg 1873, 207–208.

²² Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bisthum Regensburg 1876, 36–37.

²³ Anlage zum Oberhirtlichen Verordnungsblatt für das Bisthum Regensburg 1875.

²⁴ Der § 67 dieses Reichsgesetzes legte nämlich fest: *Ein Geistlicher oder anderer Religions-Diener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.* Auch was Sterbefälle betrifft, ergab sich eine Änderung gemäß § 60 dieses Gesetzes: *Ohne Genehmigung der Ortspolizei-Behörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das (bürgerliche) Sterberegister stattfinden.* Die oberhirtliche Instruktion legte darum fest, dass die bei der Trauung und den Sterbefällen eingehändigten Bescheinigungen der Standesbeamten sorgfältig in der Registratur aufzubewahren sind.

Bedeutung für die Kirche auch fernerhin unverändert beibehalten, sind in der bisherigen Weise fortzuführen. Die Pfarrvorstände werden auf diese wichtigen Beurkundungen wie bisher die größtmögliche Sorgfalt verwenden.

Die Tatsache, dass es nun auch zu rein zivil geschlossenen Ehen von Katholiken kommen kann, bedingt die Notwendigkeit einer Reihe entsprechender Regelungen hinsichtlich der Matrikelführung: Bei Kindern aus einer reinen Zivilehe, die getauft werden, ist in der Taufmatrikel der Zusatz „ex civiliter conjunctis“ anzubringen. Die Pfarrer sollen auch über die Geburten von Kindern zivil Getrauter, die nicht zur Taufe gebracht werden, Aufzeichnungen führen. Bei unehelichen Kindern, die getauft werden, ist im Falle der späteren Zivilheirat ihrer Eltern der Zusatz „durch die am – geschlossene Civilverbindung in foro civili legitimiert“. Bei nachfolgender kirchlicher Heirat ist hinzuzufügen: „durch nachgefolgte Ehe der Eltern am ... (Trauungsmatrikel fol. ...) auch pro foro Ecclesiae legitimiert“. Auch über bloße Ziviltrauungen ist ein gesondertes „Vormerkbuch über Civilverbindungen“²⁵ zu führen, in das die Eintragungen ähnlich wie in der Trauungsmatrikel vorzunehmen sind. *Dieses Vormerkbuch hat den Zweck, den Seelenstand bezüglich solcher Verbindungen evident zu erhalten, für Berichte und zu seelsorglicher Orientirung und Einwirkung jederzeit die nöthigen Aufschlüsse zu bieten und zugleich das unter Umständen aus der Civilverbindung hervorgehende Hinderniß der illegitimen Affinität und der öffentlichen Ehrbarkeit zu begründen.* Wird später eine kirchliche Ehe eingegangen, so ist dies auch im Vormerkbuch unter Hinweis auf den Eintrag in der Trauungsmatrikel anzumerken. Bei Sterbefällen ist ebenfalls eine Anmerkung zu machen, wenn der oder die Verstorbene aus einer reinen Zivilverbindung stammte bzw. in einer solchen gelebt hatte.

Auch die Beurkundung, d. h. die Ausstellung pfarramtlicher Zeugnisse war in § 73 des Reichsgesetzes geregelt, wofür das Gesetz selbst Gebührentarife vorsieht: *Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu erteilen.* Damit sei auch klar, dass die katholischen Pfarrämter keineswegs auch zu der im Reichsgesetz erwähnten „Vorlegung der Register zur Einsicht“ verpflichtet sind. Ein Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz legte ferner fest, dass *Geistlichen und andern Religionsdienern die Einsicht der (Civilstands-) Register kostenfrei zu gestatten ist.*

Am 27. Juni 1887 muss Generalvikar Dandl unter Verweis auf die Instruktion von 1875 die Pfarrer erneut ermahnen, den verschiedenen amtlichen Meldepflichten an andere Pfarrämter sorgfältig nachzukommen, um nachträgliche Anfragen, Zeit und Mühe zu ersparen.²⁶

Aufgrund der Tatsache, dass bei den bisherigen Erlassen und Mitteilungen nur von den Tauf-, Ehe- und Sterbematrikeln die Rede war, das von den Diözesankonstitutionen jedoch ebenfalls vorgeschriebene Buch der Gefirmten nicht erwähnt wurde, waren Zweifel über die Notwendigkeit der Führung eines Firmbuches in den Pfarreien entstanden; in manchen Pfarreien wurden sogar keine Firmbücher (mehr) geführt und so fehlten jegliche Aufzeichnungen über die erteilten Firmungen. Ledig-

²⁵ Für die bürgerliche Heirat wird deutlich erkennbar der Begriff „Ehe“ vermieden, sondern diese als Civilverbindung bezeichnet, während erst nach der kirchlichen Trauung von einer Ehe die Rede ist.

²⁶ Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bisthum Regensburg 1887, 53.

lich Firmzeugnisse wurden zumeist den Gefirmten ausgestellt. Ein Firmbuch sei aber zu fordern, *wie sollte denn sonst im Bedarfsfalle die Thatsache der erfolgten Firmung-Spendung constatirt werden können, auch noch zu einer Zeit, da z. B. das Zeugniß bei dem wünschenswerth öfteren Gebrauch verloren worden ist?* Generalvikar Georg Erlenborn erneuert darum am 21. April 1893 *den oberhirtlichen Auftrag, fortan in jeder Pfarrei, Curatie oder Expositur, wo überhaupt Pfarrbücher geführt werden, auch ein eigenes Firmungs-Buch anzulegen und fortan genau zu führen. Wir werden eigene Formularien hiefür anfertigen lassen, die aus Unserer Kanzlei regelmässig nach Bedarf zu beziehen sind. Die angeordnete Visitation der Pfarr-Matrikeln hat sich stets auch auf das Firmungs-Buch auszudehnen.*²⁷

Als das Ordinariat anlässlich der Visitationen feststellen muss, dass in manchen Pfarreien selbst in Matrikelbüchern Einträge in stenographischer Schrift vorgenommen werden, sieht es sich am 11. Dezember 1894 zu einem Verbot der Anwendung der Stenographie in Büchern gezwungen, *da diese Dokumente öffentlichen Charakter besitzen und für solche, welche in der Stenographie nicht oder nicht gehörig geübt sind, als gänzlich unbrauchbar erscheinen, und hiewegen schon manche Klagen erhoben worden sind, zumal auch in einzelnen Fällen Unordnungen unter dem mangelhaften stenographischen Gewande sich versteckt haben.*^{27a} Generalvikar Dr. Leitner erneuert bei dieser Gelegenheit die Verpflichtung der Pfarrer zur sorgfältigen Matrikelführung.

Der Codex Iuris Canonici von 1917 legte im can. 470 schließlich weltweit folgende grundlegenden Normen zur Matrikelführung fest: § 1 *Der Pfarrer muss die pfarrlichen Bücher, das heißt das Buch der Getauften, Gefirmten, der Ehen und der Verstorbenen haben; auch Sorge er nach Kräften für die genaue Erstellung eines Buches über den Seelenstand (status animarum); und alle diese Bücher verfasse er gemäß dem erprobten Brauch der Kirche oder nach Vorschrift des eigenen Ordinarius, und bewahre sie sorgfältig auf.* Damit blieben alle diözesanen Bestimmungen bezüglich Matrikelführung, soweit sie nicht im Widerspruch zum neuen Recht standen, in Kraft. Der § 2 bestimmte das Taufbuch als das grundlegende Personenstandsbuch der Kirche, indem vorgeschrieben wurde, dass darin auch die Firmung, eine Eheschließung, soweit sie nicht geheim war, oder ein Weiheempfang oder Ordensgelübde einzutragen waren, wobei diese Eintragungen dann auch auf jedem ausgestellten Taufschein anzugeben waren. In § 3 wurden die Pfarrer verpflichtet, am Ende eines jeden Jahres eine authentische Abschrift der pfarrlichen Bücher, mit Ausnahme des Buches über den status animarum, an das Bischöfliche Ordinariat zu senden. § 4 schließlich erwähnte die Notwendigkeit einer Pfarrregistratur bzw. eines Pfarrarchivs zur Aufbewahrung der Matrikelbücher.

In den Folgejahren finden sich keine oberhirtlichen Erlasse mehr in Sachen Matrikelführung. Im Herbst 1935 teilt das Ordinariat im – wie es seit 1932 heißt – Amtsblatt für die Diözese Regensburg mit, dass das bayerische Hauptstaatsarchiv eine *genaue Inventarisierung aller Matrikelbücher der bayerischen Diözesen* (S. 87) beabsichtige. Die Pfarrer werden angewiesen, die dazu versandten Fragebögen genau auszufüllen und über die Dekane bis 1. November 1935 einzusenden. In diesen Jahren mehren sich auch die genealogischen Nachforschungen, die in den Vorjahren nur vereinzelt und meist in Erbschaftsangelegenheiten ausgestellt wurden, nun aber oftmals auch zum Nachweis der arischen Abstammung insbesondere von Personen im Staatsdienst benötigt werden.

²⁷ Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bisthum Regensburg 1893, 44–45.

^{27a} Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bisthum Regensburg 1894, 185.

Im Jahr 1937 findet sich folgende Anordnung betreffs beschädigter Matrikelbücher: 1. *Erfahrungsgemäß verlaufen mit Farbstift vorgenommene Eintragungen in alten beschädigten Matrikelbüchern beim Anfeuchten; darum sollen darin alle Eintragungen und Unterstreichungen mit Tintenstift unterlassen werden.* 2. *Zum Ausbessern alter Matrikelbücher ist das säurefreie Pergaminpapier besonders zweckmäßig. Es kann bezogen werden von der Reichsstelle für Sippenforschung Berlin NW 7 Schiffbauerdamm 26 zum Selbstkostenpreis von RM -.80 für 1 kg (ohne Porto). Bestellungen müssen mindestens auf 5 kg lauten. (allenfalls dekanatsweise)*²⁸

Die Diözesansynode 1938²⁹ beriet u. a. auch über die Führung der Kirchenbücher und die Pfarrkartei. Es wird auf die genaue Beachtung von can. 470 CIC verwiesen. Ferner wird empfohlen, im Taufbuch auch den Todestag, im Firmungsbuch auch Taufdatum und -pfarrei zu vermerken, im Trauungsbuch auch die Eltern der Brautleute mit deren Geburtsdatum und -ort bzw. -pfarrei.³⁰ Sakramentenspendungen an vorübergehend in der Pfarrei Anwesende müssen deren Heimatpfarreien zum dortigen Eintrag ohne laufende Nummer gemeldet werden. *Kirchenaustritte* – diese dürften sich seit der Machtübernahme der Nazis gehäuft haben – *und –Rücktritte sind zuverlässig an die Taufpfarrei zu melden. Die Kirchenbücher dürfen nicht ohne Aufsicht anderen überlassen werden.* Besondere Sorgfalt verlange die Erstellung des Status animarum; die Statistik müsse zuverlässig sein, rein schätzungsmäßige Angaben genügen nicht. In diesem Zusammenhang regte die Synode auch die verpflichtende Einführung einer ständig auf dem Laufenden gehaltenen Pfarrkartei an, ohne die eine größere Pfarrei nicht zu überblicken sei. Die einzelnen Karteikarten müssten einen vollen Einblick in die Familienverhältnisse bieten. Neben der Pfarrkartei gebe es auch eine Schüler- und in größeren Pfarreien die Caritaskartei. Die Führung der Pfarrkartei solle von einer Pfarrschwester übernommen werden, da diese viel Aufmerksamkeit und Arbeit erfordere, dann aber zuverlässig Auskunft über alle Pfarrkinder gebe. Im Dezember 1940 ergänzt Generalvikar Schaller, dass es notwendig sei, Trauungen und Sterbefälle nicht bloß an die Tauf-, sondern auch an die Wohnortpfarrei zu melden. Er unterstreicht erneut die Wichtigkeit der Meldung der Sakramentenspendung von vorübergehend Anwesenden an deren Heimatpfarrei. Gewissenhaft seien auch Kirchenaustritte und Ehescheidungen zu registrieren und an die zuständigen Pfarrämter (Tauf- und Wohnungspfarramt) weiterzumelden. Zum Zwecke der Trauung seien immer neueste Taufzeugnisse anzufordern, auf welchen zuverlässig auch ein eventueller Kirchenaustritt oder eine Scheidung anzumerken sei.³¹

Im Sommer 1939 trifft die Diözese Anordnungen bezüglich der Verkartung der Pfarrmatrikelbücher, die auf staatliche Anordnung nun im ganzen Reich durchgeführt werden soll. Diese ist von den Pfarrern, ggf. unter Zuhilfenahme von Hilfskräften wie Seminaristen und Alumnen, die in den Ferien zu Hause sind, oder

²⁸ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1937, 84.

²⁹ Zeitgemäße Seelsorge. Bericht über die Diözesansynode der Diözese Regensburg am 3. und 4. Oktober 1938 abgehalten durch den Hochwürdigsten Herrn Bischof Dr. Michael Buchberger. Als Manuskript gedruckt und dem Diözesanklerus überreicht vom Bischöfl. Ordinariat Regensburg, Dr. Höcht, Generalvikar; hier 96–97.

³⁰ Letzteres erleichtert genealogische Forschungen erheblich. Dies gilt umso mehr in heutiger Zeit, da das heutige Namensrecht mit der großen Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Ehenamen eher eine Erschwernis für Genealogen bedeutet.

³¹ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1940, 101.

Schulschwestern und Pfarrhelferinnen unter Aufsicht des Pfarrers in einem geeigneten Raum im Pfarrhaus vorzunehmen. Außer Haus dürfen die Bücher nicht gelangen. Eintragungen und Notizen über rein innerkirchliche und seelsorgliche Verhältnisse werden nicht in die Kartei aufgenommen. Die Landesbauernschaft Bayer. Ostmark stellt das notwendige Karteimaterial kostenlos zur Verfügung – dies wird wenig später vorläufig widerrufen³² –, ebenso eine „Arbeitsanleitung für die Verkartung von Kirchenbüchern“. Der Landesbauernschaft ist nach Fertigstellung der Kartei, die im Eigentum der Pfarrei bleibt, diese Kartei abschnittsweise und auf Zeit zur Erstellung einer Doppelschrift auszuhändigen. Die Verkartungsarbeit ist bis Frühjahr 1944 zum Abschluss zu bringen.³³

Im Jahr 1940 müssen auch Anordnungen hinsichtlich der Matrikelfälle von so genannten Rückgeführten getroffen werden, bei denen Kasualien auch an deren Heimatpfarreien zum dortigen Eintrag ohne laufende Nummer unbedingt zu melden sind.³⁴

1941 wird den Matrikenführern im Sudetengau, d. h. auch den dortigen Pfarrern, vom Reichsminister des Innern vorgeschrieben, wie sie Urkunden und Abschriften aus Personenstandsbüchern vor 1939 vorzunehmen haben. In der Regel sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden, nur auf Anforderung berechtigter Behörden kann eine beglaubigte Abschrift angefertigt werden. Nur in Fällen, wo in der Matrikel die jüdische Abstammung einer Person sich ergeben sollte, hat der Matrikenführer auch unaufgefordert eine vollständige beglaubigte Abschrift des gesamten Eintrags vorzunehmen und den berechtigten Behörden und Dienststellen der Partei und ihrer Gliederungen, insbesondere den mit der amtlichen Prüfung der Abstammung betrauten Dienststellen zu übermitteln. Die Ausstellung verkürzter Urkunden wird in diesen Fällen ausdrücklich untersagt.³⁵ Als 1942 erneute staatliche Erlasse zur Matrikenführung im Sudetengau ergehen, kann das Ordinariat die Geistlichen in dem der Diözese Regensburg unterstellten Administraturbezirk nur nahelegen, *sich genau an die ihnen zugehenden Weisungen hinsichtlich der Matrikenführung zu halten.*³⁶

1943 muss das Ordinariat – vermutlich wegen aufgrund der Kriegssituation entstandenen Mängeln – die Pfarrer auf ihre Pflichten bezüglich der Eintragung der Eheschließungen in die Matrikelbücher sowohl des Eheschließungsortes wie auch ggf. des davon abweichenden Wohnortes sowie in die jeweiligen Taufbücher bei den Taufpfarrämtern hinweisen.³⁷

1944 werden jene Pfarrämter der Diözese, bei denen sich noch ältere oder neuere Militär- oder Wehrmachtkirchenbücher befinden sollten, aufgefordert, diese an den Kath. Wehrkreispfarrer in Nürnberg zu senden.³⁸ Am 1. Juli 1958 werden die Matrikelbücher der ehemaligen deutschen Wehrmacht, die zwischenzeitlich durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln verwaltet wurden, vom neuen Kath. Militärbischofsamt in Bonn übernommen, das auch Urkunden daraus ausstellt. Die Pfarreien werden wieder aufgefordert, eventuell in den Pfarrregistaturen vorhandene

³² Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1937, 86.

³³ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1939, 73.

³⁴ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1940, 35.

³⁵ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1941, 40.

³⁶ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1942, 38.

³⁷ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1943, 10.

³⁸ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1944, 67.

Wehrmachts-Matrikelbücher, die in den Wirren der Kapitulation eventuell dorthin gelangt sind oder von Wehrmachtspfarrern nach Kriegsende in ihre Heimatpfarreien verbracht wurden, an das Militärbischofsamt abzugeben.³⁹

Angesichts des durch die Kriegswirren und die Vertreibungen der Menschen entstandenen Chaos ist auch die Matrikelführung auf mancherlei Schwierigkeiten gestoßen. Nun wird 1949 ausdrücklich die erneute Anordnung getroffen, dass bei den Visitationen die Besichtigung der Matrikeln sorgfältig zu machen und vom Visitator ausdrücklich zu bestätigen ist, ob die Bücher richtig geführt und aufbewahrt sind und die vorgeschriebenen Eintragungen enthalten. Die erfolgte Prüfung ist durch ein Zeichen in den Matrikeln kenntlich zu machen und dies auch im Visitationsprotokoll ausdrücklich zu konstatieren.⁴⁰

Da nach dem Krieg Probleme bei der Meldung von Trauungen von Personen an Taufpfarrämter in den sowjetisch besetzten Gebieten auftauchen, legt das Ordinariat in Absprache über die Apostolische Nuntiatur mit dem päpstlichen Staatssekretariat 1951 eine Sonderregelung für solche Fälle fest.⁴¹ Für die Beschaffung von pfarramtlichen Zeugnissen aus den polnisch besetzten deutschen Ostgebieten und aus Polen selbst wird ein Zentrales Kirchenbuchamt in München eingerichtet, das nach fünf Jahren Existenz auf Erfolge bei der Beschaffung dieser Urkunden verweisen kann.⁴² 1961 gibt das Kirchenbuchamt ein Handbuch über das Schicksal der Matrikelbücher im Osten heraus.⁴³

Am 26. September 1959 sieht sich Generalvikar Baldauf wegen Klagen über eine sehr nachlässige Aufbewahrung der Pfarrmatrikeln unter Verweis auf can. 470 § 1 („diligenter asservet“) zu folgendem Erlass genötigt: *Es ist dafür zu sorgen, daß sämtliche, besonders auch die ältesten Matrikeln von einem Fachmann solid gebunden und in einem Regal in einem trockenen Amtsraum feuer- und diebessicher aufbewahrt werden. Ein Ausleihen von Matrikeln ist niemals statthaft.* Wieder werden die Dekane aufgefordert, anlässlich der Visitationen *diesem Gegenstand ein besonderes Augenmerk [zu] widmen und über etwaige mangelhafte Behandlung der Matrikeln an uns* zu berichten.⁴⁴

Am 20. November 1961 erlässt Weihbischof Josef Hiltl als Kapitularvikar (heute: Diözesanadministrator) angesichts der Exemption der Militärseelsorge Weisungen zur Matrikeleintragung bei Angehörigen der neu entstandenen Bundeswehr. Gleichzeitig werden die Pfarrer gebeten, den Standortpfarrern *den Eintritt katholischer Jungmänner in die Bundeswehr* zu melden unter kurzer Erwähnung der Familienverhältnisse und seiner Einstellung zur Kirche und der evtl. Zugehörigkeit zu einer Organisation; dies erleichtere den Militärseelsorgern die Kontaktaufnahme.⁴⁵

1962 wird bezüglich der Registrierung von Konversionen ohne Taufe festgelegt, dass auch diese im Taufbuch mit Hinweis auf die festgestellte Gültigkeit der frühe-

³⁹ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1958, 48.

⁴⁰ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1949, 74; im folgenden Jahr wird die Anordnung wiederholt (Amtsblatt 1950, 57) und es wird unterstrichen, dass die allgemeine Bemerkung, die Matrikeln seien entsprechend geführt, nicht genüge, sondern es seien alle einzelnen Fragen des Visitationsprotokolls hierzu zu beantworten.

⁴¹ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1951, 70.

⁴² Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1957, 87.

⁴³ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1961, 101.

⁴⁴ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1959, 93.

⁴⁵ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1961, 102.

ren Taufe zu vermerken sind, jedoch ohne Nummer, falls nicht eine bedingungsweise Spendung der Taufe wegen Zweifels an der Gültigkeit der vorherigen Taufe erfolgen musste. *Bei der eventuellen Ausstellung von „Taufscheinen“ ist darauf zu achten, daß in diesen Fällen nicht die Taufe, sondern nur die Konversion und die festgestellte Gültigkeit der akatholischen Taufe bestätigt werden.*⁴⁶

Am 3. September 1962 erläßt Generalvikar Baldauf eine Anweisung zur Ausstellung von Personenstandsurkunden und zu den Matrikelforschungen, wobei gerade in Bezug auf letztere eine Häufung von Anfragen zu einer starken Belastung für die Geistlichen werden könne. *Zur Vermeidung von Unzuverlässigkeiten wollen die H. H. Seelsorgsgeistlichen sich in solchen Fällen an folgende Weisung halten: 1. Wird die Beurkundung einer Personenstandssache (Taufe, Trauung, Todesfall), gleich aus welcher Zeit, für Zwecke einer amtlichen Vorlage erbeten, so ist dem Gesuch umgehend zu entsprechen. Diese Art der Beurkundung gehört zu den Amtspflichten des Seelsorgers (vgl. dazu CJC can 384; Personenstandsgesetz vom 6. 2. 1875 § 73). 2. Wird die Nachforschung nach Personenstandssachen aus der Reihe der Vorfahren eines Petenten zu privaten Zwecken gewünscht, kann der Amtsinhaber freiwillig diese Arbeit übernehmen. Dem Bittsteller ist sogleich Nachricht zu geben, daß die Anfrage erledigt wird. Über die in Ziff. 3 angeführten amtlichen Gebühren hinaus kann er für seine besondere Mühewaltung nach Vereinbarung mit dem Gesuchsteller von diesem eine angemessene Entschädigung für den mit der Forschungsarbeit verbundenen Zeitaufwand verlangen. Kann der Geistliche sich nicht entschließen, diese Arbeit selbst zu erledigen, so ist sogleich dem Bittsteller mitzuteilen, daß es diesem freisteht, entweder nach vorheriger Terminvereinbarung die Kirchenbücher im Amtszimmer unter Aufsicht selbst einzusehen, oder durch eine geeignete und vom Amtsinhaber zu bestimmende Person diese Nachforschungen gegen eine entsprechende Vergütung für diese Person (Stundenlohn, der fallweise vereinbart werden muß) vornehmen zu lassen. (Vgl. dazu CJC can 384) 3. Für jede Urkunde und jeden einzelnen Matrikelauszug, gleich ob diese der Amtsinhaber persönlich oder eine Hilfskraft anfertigt, ist eine Gebühr von 1 DM zugunsten der Amtskasse zu erheben (in Angleichung an § 68 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes v. 12. 8. 1957; in: Bundes-Gesetz-Blatt 1957, S. 1139). 4. Wir weisen darauf hin, daß eine Abschrift aus einem Kirchenbuch nur dann authentisch ist und somit Beweiskraft besitzt, wenn diese auf amtlichem Papier ausgefertigt, vom Amtsinhaber eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen ist. 5. Die H. H. Seelsorgsgeistlichen wollen in Zukunft Gesuche um Ausstellung von Personenstandsurkunden oder um Vornahme von Matrikelforschungen keinesfalls unbeantwortet lassen. In zweifelhaften Fällen wollen sie sich an das Oberhirtenamt wenden (CJC can. 384 § 2).*⁴⁷

Ende 1962 werden die Seelsorger erneut ermahnt, die Eintragungen ins Taufbuch, das über den kirchlichen Personenstand der Eingetragenen erschöpfend Auskunft geben können muss, *mit größter Gewissenhaftigkeit und sobald als möglich vorzunehmen und die notwendigen pfarramtlichen Benachrichtigungen unverzüglich nach Vornahme der liturgischen Handlung zu machen.*⁴⁸

Im Jahr 1963 wurde erneut eine Mahnung bezüglich der Matrikelbücher erforderlich, deren Führung und Aufbewahrung der Sorge des Ordinarius obliegt (can. 447

⁴⁶ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1962, 79.

⁴⁷ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1962, 93–94.

⁴⁸ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1962, 130–131.

§ 4 und 2383 CIC 1917). *Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, daß der Ort zur Aufbewahrung der Matrikelbücher das Pfarrbüro oder das Amtszimmer des Pfarrers ist; Matrikelbücher in irgendeinem Abstellraum oder einer Dachkammer aufzubewahren, widerspricht der Bedeutung und dem Wert dieser Bücher.*⁴⁹

Im Rahmen des Umbaus des ehemaligen Knabenseminars Obermünster wurde 1971 nun auch ein Bischöfliches Zentralarchiv⁵⁰ Regensburg eingerichtet⁵¹. Der Allgemeine Geistliche Rat ordnete 1971 eine Sicherungsverfilmung der Pfarrmatrikeln bis etwa 1875⁵² an – vermutlich auch, um den Mängeln bei der Aufbewahrung der Matrikelbücher abzuwehren, die zu diesem Zwecke aus den Pfarreien und sonstigen matrikelführenden Seelsorgsstellen des Bistums in das Bischöfliche Ordinariatsarchiv verbracht wurden. Genealogische und wissenschaftliche Auskünfte sollten von nun an, auch zur Entlastung der Seelsorger, vom Zentralarchiv erteilt werden. Auch sollte dort die Reparatur schadhafter Bände erfolgen. Grundsätzlich sollten die zur Verfilmung eingelieferten Matrikeln nun im Zentralarchiv verbleiben; Pfarreien, die diese zurück bekommen wollten – die Matrikeln sind prinzipiell ja Eigentum der jeweiligen Kirchenstiftung –, erhielten sie wieder mit der Auflage, *für Bindekosten selbst aufzukommen und historische Anfragen selbst zu bearbeiten*.⁵³ Im folgenden Jahr wurde dann auch für die Pfarreien des Stadtdekanates Regensburg sowie Burgweinting und Lappersdorf zur weiteren Entlastung der Seelsorger das dem Ordinariat unterstellte Kath. Matrikelamt Regensburg errichtet, und es wurde diesem die Matrikelführung nach can. 470 CIC übertragen. Bis zum 1. Mai 1972 hatten die betroffenen Pfarreien ihre Matrikeln dorthin abzuliefern und vom gleichen Tag an *alle Taufen, Firmungen, Eheschließungen, Sterbefälle, Kirchenaustritte, Konversionen und Rekonziliationen* in der Pfarrei dem Matrikelamt schriftlich mitzuteilen. Die Pfarreien sollten diese Meldungen mit einem Eintragungsvermerk des Matrikelamtes zur Aufbewahrung in der Pfarrei zurückerhalten. Urkunden waren künftig ebenfalls beim Matrikelamt anzufordern.⁵⁴

⁴⁹ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1963, 103.

⁵⁰ Im Jahr 1976 erarbeitet das Zentralarchiv auf Wunsch vieler Seelsorgegeistlicher einen Aktenplan für Pfarramtsregistraturen und Pfarrarchive zur Erleichterung der Verwaltung des Pfarramtes und um Ordnung in die alten Schriftgutbestände zu bringen; vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1976, 68. Der Aktenplan bewährt sich und wird im Jahr 2000, ergänzt um eine Siegelordnung und Datenschutzbestimmungen, in 2. Auflage herausgegeben.

⁵¹ Mit Wirkung vom 1. April 1971 ernannte Bischof Dr. Rudolf Graber den Jubilar, den bischöflichen Archivar und Bibliothekar Dr. Paul Mai, zum Direktor der bischöflichen Archive und Bibliotheken. *Als dem Leiter des Bischöfl. Zentralarchivs und der Zentralbibliothek unterstehen seiner Dienstaufsicht alle Archive und Bibliotheken, die dem Bistum Regensburg gehören oder über die der Bischof von Regensburg die Oberaufsicht besitzt. Mit diesem Amt ist ein Beratungsrecht bzw. eine Beratungspflicht für die Archive und Bibliotheken der klösterlichen Institutionen diözesanen Rechts sowie jener Frauengemeinschaften eigenen Rechts verbunden* (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1971, 65). Der Verfasser dieses Beitrags war in den Jahren 1966–1968 Schüler des Präfekten (seit 1. September 1963) Paul Mai am Studien-seminar Obermünster.

⁵² Bis dahin hatten die Pfarrmatrikel ja auch als Zivilstandsregister fungiert. Es wurden jeweils die Matrikeln eingeliefert, die in etwa um 1875 endeten. Die Jahreszahl 1875 wurde auch deshalb angenommen, weil die die nachfolgenden Jahre betreffenden Matrikeln möglicherweise noch aktuell in den Pfarreien gebraucht wurden.

⁵³ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1971, 63.

⁵⁴ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1972, 33. Bereits früher hatte auch die Erzdiözese München und Freising ein solches zentrales Matrikelamt für die Stadt München eingerichtet;

Im Jahr 1973 werden die Pfarrer auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, bei Taufzeugnissen, die ins Ausland gehen, auch die Diözese, in der die ausstellende Pfarrei liegt, anzugeben, damit bei Rückmeldungen (z.B. bei Auslandstrauungen) die Taufpfarrämter durch die ausländische Diözese leichter zu ermitteln sind.⁵⁵ Die *voranschreitende Fluktuation der Bevölkerung* ist auch Anlass für eine weitere Anweisung von Generalvikar Morgenschweis aus dem Jahr 1973 bezüglich der Matrikelführung für Ausländer. Hier waren die Pfarrämter bereits 1972 angewiesen worden, bei Kasualien von Ausländern jeweils nach Eintrag der Daten in die örtlichen Kirchenbücher ein Duplikat an das Matrikelamt in Regensburg zu schicken, damit dieses bei Nachfragen aus dem Ausland Auskünfte erteilen könne; denn *angesichts der zunehmenden Zahl von ausländischen Arbeitnehmern und Studenten und der Familienzusammenführung dieser Personen kommt diesem Ersuchen eine wachsende Bedeutung zu*.⁵⁶ Die Pfarrer sollen auch ausländische Seelsorger, die Kasualien vornehmen, auf die Meldepflichten hinweisen, da Versäumnisse den betroffenen Ausländern in späteren Jahren bei der Beschaffung von Urkunden große Schwierigkeiten bereiten könnten. Diesbezüglich wird auch definiert, was als „zuständiges Taufpfarramt“ zu gelten habe.⁵⁷

Als im Jahr 1974 ein Bundesmeldegesetz und die Umstellung des kommunalen Meldewesens auf elektronische Datenverarbeitung in Planung sind, bedingt dies wegen der Konsequenzen für das kirchliche Meldewesen, insbesondere auch für die Führung der Pfarrkarteien, die Notwendigkeit des Erlasses vorläufiger Datenschutzbestimmungen, wobei die ohnehin geltenden kirchlichen Datenschutzregelungen verschärft und auch auf Laienmitarbeiter in den Pfarrbüros, die auch über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus der Geheimhaltung unterliegen, ausgedehnt werden.⁵⁸

Für alle deutschen Diözesen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1979 eine Anordnung über das kirchliche Meldewesen (KMAO) erlassen, die u.a. vorsieht, dass Kirchengemeinden und sonstige zuständige kirchliche Stellen verpflichtet sind, Taufen, Wiederaufnahmen und Konversionen zur katholischen Kirche den staatlichen oder kommunalen Behörden zu melden bzw. auch falsche oder fehlende Konfessionszugehörigkeitsangaben in bürgerlichen Melderegistern zu korrigieren bzw. ergänzen zu lassen.⁵⁹

Da Spätaussiedler aus Ostblockländern oftmals Schwierigkeiten hinsichtlich des Taufnachweises haben, trifft das Ordinariat 1980 die Anordnung zu einer Registrierung von deren durch Zeugen bestätigter Taufe (mit laufender Nummer!)⁶⁰ in das Taufbuch der Pfarrei, welche solche Personen ggf. nach dem Ritus der „Auf-

vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1969, 111. Gleichermäßen errichtet das Bistum Würzburg ein solches Amt für das Dekanat Würzburg-Stadt; vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1972, 114.

⁵⁵ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1973, 18.

⁵⁶ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1972, 66.

⁵⁷ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1973, 60.

⁵⁸ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1974, 24–25 zu „Kirchliches Meldewesen und Datenschutz“.

⁵⁹ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1978, 95–96.

⁶⁰ Die Registrierung mit laufender Nummer rechtfertigt sich aus dem Grunde, dass die oft von Großmüttern oder Eltern, selten auch von einem Geistlichen geheim gespendete Taufe im Ostblock zuvor noch nie amtlich registriert wurde.

nahme gültig Getaufte ...“ aufnimmt (die Wohnortpfarrei, falls nicht identisch mit der Aufnahmepfarrei, kann eine solche nachträglich bestätigte Taufe ohne laufende Nummer registrieren); diese Pfarrei stellt dann auch weitere Urkunden aus und registriert Kasualien, die im Taufbuch einzutragen sind. Gleichzeitig wird die Übersendung einer Originalurkunde über die Registrierung der Taufe an das Kirchenbuchamt München vorgeschrieben, von wo diese Urkunde nach dortiger Registrierung wieder ans Pfarramt zurückgesandt wird.⁶¹

Am 1. Adventsonntag 1983 trat das jetzt geltende kirchliche Gesetzbuch in Kraft. Can. 535 des CIC 1983 schreibt in § 1 als allgemein verpflichtende pfarrliche Bücher nur mehr Taufbuch, Ehebuch und Totenbuch vor, nicht mehr das Firmbuch und andere Bücher, deren Führung der CIC den Vorschriften einer Bischofskonferenz oder des Diözesanbischofs überlässt; *der Pfarrer hat dafür zu sorgen, dass diese Bücher ordentlich geführt und sorgfältig aufbewahrt werden.* Die Firmung ist nach § 2 in das Taufbuch einzutragen, ferner *alles, was den kanonischen Personenstand der Gläubigen betrifft in bezug auf die Ehe, unbeschadet jedoch der Vorschrift des can. 1133, in bezug auf die Adoption, desgleichen in bezug auf den Empfang der heiligen Weihe, in bezug auf das in einem Ordensinstitut abgelegte ewige Gelübde und hinsichtlich eines Rituswechsels; diese Eintragungen sind in einer Urkunde über den Taufempfang immer zu erwähnen.*

§ 3 sieht nun vor, dass u. a. die Urkunden, die über den kanonischen Personenstand der Gläubigen ausgestellt werden, vom Pfarrer selbst *oder von seinem Beauftragten* zu unterschreiben und mit dem pfarrlichen Siegel zu bekräftigen sind. Die pfarrlichen Bücher sind nach § 4 in einem Archiv aufzubewahren, was vom Diözesanbischof oder seinem Beauftragten bei der Visitation oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt einzusehen ist; *der Pfarrer hat dafür zu sorgen, dass die Dokumente nicht in die Hände Unbefugter gelangen.* Ausdrücklich sagt § 5, dass gerade auch die älteren pfarrlichen Bücher sorgfältig gemäß den Vorschriften des Partikularrechts aufzubewahren sind. Im Bistum Regensburg sieht das Partikularrecht hier vor, dass ältere Bücher, die in der Regel nicht mehr für die Ausstellung von Urkunden benötigt werden, ins Diözesanarchiv zur sicheren Verwahrung abgegeben werden können, auch wenn sie Eigentum der jeweiligen Kirchenstiftung bleiben.⁶²

1985 sieht sich die Diözese erneut unter Verweis auf can. 535 § 2⁶³ CIC zu einem Hinweis auf die Amtspflicht des Pfarrers zur ordnungsgemäßen Matrikelführung veranlasst. In Urkunden sind sämtliche Personenstandsangaben immer zu erwähnen, ggf. ist „Fehlanzeige“ zu machen. Die Pfarrer werden aufgefordert, ältere Urkundenvorlagen, in denen hierfür noch auf can. 470 § 2 des CIC 1917 verwiesen wird, an den neuen CIC 1983, hier nun can. 535 § 2 CIC, anzupassen und auch beim Neudruck solcher Urkunden auf diese Änderung zu achten.

⁶¹ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1980, 57.

⁶² Das Amtsblatt 1985, Seite 31, empfiehlt den Pfarreien den Erwerb des im Februar 1985 erschienenen Pfarrbücherverzeichnisses für das Bistum Regensburg (zum Preis von 45.– DM), das auf 391 Seiten eine genaue Beschreibung von 6346 Bänden enthält, *die sich auf 526 Pfarreien verteilen und im Bischöflichen Zentralarchiv Regensburg verwahrt werden.* Besonders wird auf den Beitrag von Dr. Paul Mai über die „Matrikelführung im Bistum Regensburg bis 1875“ verwiesen, in dem die Kirchenbuchführung von den ersten Anfängen auf deutschem Sprachraum 1435 im Bistum Konstanz bis zur Einführung der Standesämter in Bayern am 1. 1. 1876 ausführlich wissenschaftlich dargestellt ist.

⁶³ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1985, 30; dort wird fälschlich auf can. 538 § 2 verwiesen.

Am 15. September 1989 erlässt die Deutsche Bischofskonferenz u. a. „einheitliche Bestimmungen der Diözesanbischöfe zur ... Registrierung von Eheschließungen“; es sind mit Geltung vom 1. Januar 1990 Formblätter zur „Mitteilung über eine Eheschließung“ vorgesehen, die die Pfarrer für Meldungen an die Wohnsitz- und Taufpfarrämter zu verwenden haben.⁶⁴

1990 greift das Generalvikariat eine Regelung bezüglich der Registrierung der Personenstandsdaten von Spätaussiedlern aus der UdSSR und Rumänien auf. Hier hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 27. August 1990 den Beschluss gefasst, diese Daten in die Taufbücher ihrer jeweiligen Wohnortpfarrei einzutragen, und zwar entsprechend der jeweiligen oberhirtlichen Weisung. Ebenso seien die Meldungen auch weiterhin an das Katholische Kirchenbuchamt in München (jetzt in Bonn) zu senden, die von dort aus wie bisher nach Rom weitergeleitet werden. Für Regensburg wird festgelegt, dass ein Pfarrer sich bei Bitte um Eintragung etwa von Nottaufen, Noteheschließungen usw. ins Taufbuch an das Ordinariat zu wenden habe, wo ihm Hinweise zur Prüfung der Gültigkeit der erfolgten Sakramentenspendungen und ggf. für deren Registrierung erteilt würden.⁶⁵

Das Amtsblatt 1992 enthält folgenden wichtigen Hinweis zur Auskunftspflicht aus Matrikelbüchern: *Die H. H. Seelsorger werden darauf hingewiesen, daß mit Errichtung der Standesämter 1876 diese auch für nachfolgende Auskünfte zum Personenstand zuständig sind. Matrikelbände, die nach 1876 angelegt wurden, sind daher nicht zur Benutzung vorzulegen. Bei Matrikeln, die vorher beginnen, aber bis in die jüngste Zeit hereinreichen, können nur Einzelauskünfte erteilt werden; eine Vorlage der Bände zur Einsicht ist nicht möglich. Hierbei ist zu beachten, daß nach der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche für personenbezogenes Archivgut eine Sperrfrist von 30 Jahren nach dem Tod bzw. 120 Jahren nach der Geburt der betroffenen Person besteht. Diese gilt analog auch für Matrikelbücher.*⁶⁶

Im Amtsblatt 1993 weist das Ordinariat darauf hin, dass *Kirchenaustritte ins Taufbuch einzutragen sind*. Zu diesem Zweck schickt das Kirchensteueramt zwei Exemplare der Mitteilung eines Kirchenaustritts an die Wohnpfarrei (in Regensburg an das Matrikelamt), welche eines davon an die Taufpfarrei weiterzuleiten hat. Gleichzeitig wird betont, dass es aufgrund der Datenschutzbestimmungen nicht gestattet ist, *den Kirchenaustritt eines Familienmitglieds an die Angehörigen weiterzumelden*.⁶⁷ Wenig später wird auf Schwierigkeiten bei der Meldung von Kirchen-

⁶⁴ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1989, 106–107.

⁶⁵ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1990, 136.

⁶⁶ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1992, 124.

⁶⁷ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1993, 6–7. Verboten ist es selbstverständlich auch, die Namen von aus der Kirche Ausgetretenen in Pfarrbriefen oder durch Aushang im Schaukasten bekannt zu machen. Problematisch ist die Situation ggf. beim Todesfall von aus der Kirche Ausgetretenen, denen an sich das kirchliche Begräbnis zu verweigern ist, *wenn sie nicht vor dem Tod irgendwelche Zeichen der Reue gegeben haben* (can. 1184), wenn die Angehörigen vom Kirchenaustritt nichts wussten. Hier wird man pastorale Zugeständnisse um der trauernden Angehörigen willen machen können, es sei denn, die Gewährung des kirchlichen Begräbnisses führt zu Ärgernis unter den Gläubigen, etwa weil der aus der Kirche Ausgetretene zu Lebzeiten offen gegen die Kirche aufgetreten ist. Can 1184 § 2 sagt darum: *Wenn irgendein Zweifel aufkommt, ist der Ortsordinarius zu befragen, dessen Entscheidung befolgt werden muss.*

austritten an das Taufpfarramt wegen der Unvollständigkeit der Angaben hingewiesen. Darum sollte bei der Weitergabe von Kirchenaustritten die Angabe des Taufortes und der Name der Taufpfarre nicht fehlen. Das gilt vor allem bei Katholiken, die in einer ausländischen Pfarrei getauft worden sind. In diesem Fall müsste unbedingt der genaue Taufort erfragt und in dem Formular ausgewiesen werden.⁶⁸ Die Bischofskonferenz erlässt 1995 eine Partikularnorm zu can. 535 § 1 CIC, wonach in jeder Pfarrei sowie in jeder anderen selbständigen Seelsorgestelle neben den anderen pfarrlichen Kirchenbüchern auch ein Verzeichnis der Kirchenaustritte zu führen ist.⁶⁹

Bezüglich der Eintragung von Fehl- und Totgeburten in Personenstandsbücher macht das Bischöfliche Ordinariat 1995 auf die Regelungen des Bayerischen Bestattungsgesetzes (i. d. F. vom 10. 8. 1994) aufmerksam. Fehlgeburten (tote „Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm“) können bestattet werden, werden aber in keinem Personenstandsbuch eingetragen; Totgeburten (tote „Leibesfrucht mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm“) sind immer zu bestatten und somit auch im kirchlichen Sterbebuch einzutragen, denn eine Totgeburt wird im Sterbebuch, nicht im Geburtenbuch und nicht im Familienbuch eingetragen, obwohl die Kirchen Letzteres vorgeschlagen haben.⁷⁰

Im Jahr 1997 weist das Ordinariat darauf hin, dass die Sakramentenspendung in der Regel in der Heimatpfarre zu erfolgen habe. Folgerichtig geschieht die Eintragung der gespendeten Sakramente ... in der Wohnpfarre mit allen Angaben. Wenig später muss dieser Hinweis jedoch korrigiert werden, da es ja ausnahmsweise doch zu Spenden außerhalb der eigenen Wohnsitzpfarre kommt: Die Eintragung der gespendeten Sakramente erfolgt mit allen Angaben in der Pfarrei, in der die Sakramentenspendung stattgefunden hat. Die Wohnpfarre wird von der Spende benachrichtigt.⁷¹

Kirchliche Matrikelbücher sind amtliche Urkundendokumente, die, insofern sie öffentlichen Glauben genießen, auch dem staatlichen Urkundenrecht unterliegen. Immer wieder wird an einzelne Pfarrämter und das Matrikelamt der Wunsch herangetragen, nachträglich Paten bzw. Patinnen in den offiziellen Taufdokumenten einzutragen. Wir weisen darauf hin, daß unabhängig vom Grund diesem Wunsch nicht entsprochen werden kann und nachträgliche Zusätze, die das Patenamts betreffen, unzulässig sind.⁷²

Nachdem die elektronische Datenverarbeitung immer weiter zunimmt, muss das Ordinariat 1999 aus gegebenem Anlass darauf hinweisen, dass die Tauf-, Firmungs-

⁶⁸ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1993, 48. Allerdings bleibt in den meisten Ländern die Meldung eines Kirchenaustritts aus Deutschland ohne kirchenrechtliche Bedeutung, da es dort den formalen Akt eines Kirchenaustritts (bei der staatlichen Behörde) nicht gibt. Es liegen sogar Hinweise vor, wonach in einigen ausländischen Diözesen den in Deutschland arbeitenden Diözesanen der Kirchenaustritt empfohlen wird und diese aufgefordert werden, das dadurch eingesparte Geld den Heimatdiözesen als Spende zukommen zu lassen.

⁶⁹ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1995, 118.

⁷⁰ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1995, 73.

⁷¹ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1997, 83–84 und 103.

⁷² Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1998, 37. Es ist insbesondere auch nicht möglich, Streichungen von Paten/Patinnen im Taufbuch oder auch Firmbuch oder im Taufeintrag des Familienstammbuches vorzunehmen. Allenfalls kann bei gravierenden Fällen im Tauf- bzw. Firmbuch eine Notiz mit einer Erklärung der Eltern zum Paten bzw. zur Patin (ggf. mit Nennung eines Ersatzpaten) beigelegt werden.

*Ehe- und Totenbücher in den Pfarreien weiterhin handschriftlich zu führen sind. Dafür gebe es inzwischen auch neue Matrikelbücher des Verlages J. Maiß, doch soweit in den in Gebrauch befindlichen Matrikelbüchern noch Einträge möglich sind, können diese Kirchenbücher noch so lange verwendet werden.*⁷³

Da es wegen der Notwendigkeit der Führung der Firmbücher, die im allgemeinen Recht nicht verpflichtend vorgeschrieben sind, immer wieder zu Unklarheiten kommt, ergeht am 15. November 2003 eine *diözesanrechtliche Verpflichtung zur Führung pfarrlicher Firmbücher*, die auch der Visitation unterliegen, wobei hinsichtlich der Pfarreien mit umfangreichen Schulfirmungen besondere Regelungen über deren Eintragung getroffen werden. In diesem Zusammenhang wird auch erwähnt, dass die Führung der in nur wenigen Pfarreien üblichen Erstkommunikantenbücher freigestellt ist.⁷⁴

Die Matrikelbücher sind bis heute wichtige Beweisinstrumente für den kirchlichen Personenstand der Getauften, und sie bleiben es auch im Zeitalter der elektronischen, computerisierten Datenverarbeitung. Dabei spielt das Taufbuch für den *kanonischen Personenstand der Gläubigen* eine besonders bedeutsame Rolle (vgl. can. 535 § 2); denn *durch die Taufe wird der Mensch der Kirche Christi eingegliedert und wird in ihr zur Person mit den Pflichten und Rechten, die den Christen unter Beachtung ihrer jeweiligen Stellung eigen sind ...* (can. 96). Den Seelsorgern vor Ort obliegt darum bis heute die strenge Pflicht der ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung der Matrikelbücher. Der Bischof hingegen hat, zum Teil in Umsetzung von Beschlüssen der Bischofskonferenz, hierfür die entsprechenden Anordnungen zu treffen, wie dies im Bistum Regensburg nach dem Aufweis der Amtsblätter immer wieder geschah und geschieht, und hat die Durchführung der weltkirchlichen und partikularrechtlichen Verordnungen, z. B. mittels der Visitationen, zu überwachen.

⁷³ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1999, 56.

⁷⁴ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2003, 154.